

Wiederaufnahme Veranstaltungen

Schutzkonzept

Neues Coronavirus Aktualisiert am 28.4.2020

SO SCHÜTZEN WIR UNS. 

Abstand halten.



Brille oder Maske tragen, wenn Abstandhalten nicht möglich ist.



Falls möglich selber im Homeoffice arbeiten.



WEITERHIN WICHTIG:



Gründlich Hände waschen.



Hände nicht mit Wasser verscheiden.



In Taschentuch oder Armbeuge husten und atmen.



Bei Symptomen zuhause bleiben.



Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallklinik.

www.bag-coronavirus.ch



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Swiss Confederation

Bundesamt für Gesundheit BAG
Office fédéral de la santé publique OFSP
Ufficio federale della sanità pubblica UFSP
Ufficio federal da sanadad publica UFSF



QR-Code

Impressum:

Kantonaler Führungsstab

Ausgabe:

Stand 28. Mai 2020

Aktualisiert am 4. Juni 2020

Bemerkung

Das Konzept zur Wiederaufnahme von Veranstaltungen enthält einerseits Vorgaben, andererseits Empfehlungen und Hinweise. Es gilt ab dem 6. Juni 2020 und solange, bis die Vorgaben des Bundes in diesem Bereich aufgehoben werden. Veränderungen zu den Vorgaben des Bundes werden auf der Homepage des Kantons laufend aktualisiert: www.ar.ch/corona.

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage und allgemeine Informationen	4
2	Grundlagen und Definitionen	5
2.1	Grundlagen.....	5
2.2	Definitionen.....	5
2.2.1	Öffentliche oder private Veranstaltungen	5
2.2.2	Versammlungen von Gesellschaften.....	5
3	Ziel	6
4	Übergeordnete Grundsätze	6
5	Veranstaltungen / Einrichtungen	6
5.1	Bereich Kultur	6
5.2	Bereich Wirtschaftsorganisationen	8
5.3	Bereich Sport.....	8
5.4	Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»	8
5.5	Bereich Religionsgemeinschaften	8
6	Zuständigkeiten	9
7	Anhang FAQ	10

1 Ausgangslage und allgemeine Informationen

Am 13. März 2020 bezeichnete der Bundesrat, die Lage im Kampf gegen die Ausbreitung des Coronavirus als «ausserordentlich» und beschloss verschiedene Schutzmassnahmen. Sie mussten ab 16. März 2020 umgesetzt werden. Der Bundesrat verfolgte die Entwicklung der Lage und passte die Massnahmen situativ an.

Die Massnahmen betrafen verschiedene Bereiche des gesellschaftlichen Lebens. Sie sind in der [Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus \(COVID-19\)](#) aufgeführt. Mit dem Versammlungsverbot für mehr als fünf Personen waren auch sämtliche Veranstaltungen untersagt.

Am 29. April 2020 beschloss der Bundesrat die schrittweise Lockerung der Schutzmassnahmen. Seit 11. Mai 2020 sind die obligatorischen Schulen, Einkaufsläden, Märkte, Museen, Bibliotheken, bestimmte Sportanlagen und Gastronomiebetriebe unter bestimmten Voraussetzungen wieder geöffnet. Für den Breiten- und Leistungssport wurde ein kantonales Schutzkonzept zur Wiederaufnahme der Aktivitäten im Breiten- und Leistungssport verfasst. Siehe unter Schule – Berufsbildung – Sport: www.ar.ch/corona

Am 27. Mai 2020 beschloss der Bundesrat weitere Lockerungen der Massnahmen. Per 30. Mai 2020 sind spontane Menschenansammlungen im öffentlichen Raum, namentlich auf öffentlichen Plätzen, auf Spazierwegen und in Parkanlagen von bis zu 30 Personen erlaubt, wobei die Hygiene- und Abstandsregeln weiterhin einzuhalten sind.

Ab 6. Juni 2020 können Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter bestimmten Voraussetzungen durchgeführt werden, die Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe sowie weitere Ausbildungsstätten den Präsenzunterricht wieder aufnehmen, Schwimmbäder für alle öffnen, Theater und Kino Aufführungen durchführen.

Der Bundesrat hat zudem entschieden, die ausserordentliche Lage gemäss Epidemiegesetz auf den 19. Juni 2020 zu beenden.

Zur Corona-Pandemie informiert Appenzell Ausserrhoden laufend aktualisiert unter www.ar.ch/corona. In Abstimmung mit dem BAG werden die aktuelle Entwicklung und eine Anpassung allfälliger Massnahmen anhaltend evaluiert und die Bevölkerung zeitnah informiert, sobald sich die Lage ändert.

Hotline für die Ausserrhoder Bevölkerung: +41 71 353 67 97, Montag bis Freitag 09:00 bis 12:00 und 13:30 bis 16:30 Uhr

Infoline Coronavirus BAG: +41 58 463 00 00, täglich 6–23 Uhr

Weitere Informationen sind auf der Homepage des BAG zu finden: <http://www.bag.admin.ch/neues-coronavirus>

2 Grundlagen und Definitionen

2.1 Grundlagen

Das vorliegende Dokument stützt sich auf folgende Beschlüsse und Vorgaben:

- Verordnung 2 über die Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19), Änderung vom 27. Mai 2020
- Erläuterungen der Massnahmen des Bundes:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html#-1631444171>
- Empfehlungen für die Arbeitswelt des Bundes:
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/empfehlungen-fuer-die-arbeitswelt.html>

2.2 Definitionen

2.2.1 Öffentliche oder private Veranstaltungen

Eine öffentliche oder private Veranstaltung ist ein zeitlich begrenztes, in einem definiertem Raum oder Perimeter stattfindendes und geplantes Ereignis, an dem mehr als fünf Personen teilnehmen (vgl. Art. 7c Abs. 1). Dieses Ereignis hat in aller Regel einen definierten Zweck und eine Programmfolge mit thematischer, inhaltlicher Bindung. Die Organisation des Ereignisses liegt in der Verantwortung eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution.

Beispiele für Veranstaltungen: Konzerte, Open-Air-Veranstaltungen, Kongresse, Theater, Kinos, Zirkus, Parties, Fasnacht, Demonstrationen, Quartier-/Dorffeste, Firmenjubiläen, Gottesdienste, Generalversammlungen, Tage der offenen Türe.

2.2.2 Versammlungen von Gesellschaften

Bei Versammlungen von Gesellschaften kann der Veranstalter ungeachtet der voraussichtlichen Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer und ohne Einhaltung der Einladungsfrist anordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte ausschliesslich

- a. auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form; oder
- b. durch einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtvertreter. ausüben können.

Gestützt auf die vorliegende Bestimmung können die Versammlungen in anderer Form durchgeführt werden. So gibt sie den Veranstaltern (in der Regel die zuständigen Organe einer juristischen Person) von gesetzlich oder statutarisch vorgeschriebenen Versammlungen von Gesellschaften die Möglichkeit, Massnahmen zu ergreifen, damit die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Rechte unter Einhaltung der Vorgaben des BAG betreffend Hygiene und sozialer Distanz abhalten können.

Dazu dürfen sie entgegen der einschlägigen gesetzlichen Vorgaben anordnen, dass die Rechtsausübung ausschliesslich auf schriftlichem Weg oder in elektronische Form oder über einen vom Veranstalter bezeichneten unabhängigen Stimmrechtsvertreter erfolgen darf.

Der Veranstalter einer GV hat die Teilnehmerinnen und Teilnehmer spätestens vier Tage vor der Durchführung der Versammlung schriftlich über die Massnahmen nach Absatz 1 zu informieren, damit sie über die Formalitäten informiert sind und entsprechende Vorbereitungen zur Wahrung ihrer Rechte treffen können.

3 Ziel

Schrittweise Wiederaufnahme von Veranstaltungen unter Einhaltung der gesundheitlichen/epidemiologischen Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) auf der Grundlage von spezifischen Schutzkonzepten.

4 Übergeordnete Grundsätze

Die Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze gegen die Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Veranstaltungen umzusetzen. Grundsätze sind:

- Die vom BAG am 27. Mai 2020 kommunizierten Grundsätze.
- [Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020](#)

Soweit vorhanden haben die Schutzkonzepte diejenigen der übergeordneten Verbände zu beachten.

5 Veranstaltungen / Einrichtungen

Ab dem 6. Juni 2020 sind Veranstaltungen mit bis zu 300 Personen unter Einhaltung der übergeordneten Grundsätze (siehe Kapitel 4) wieder möglich. Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze sind von allen Einrichtungen und für sämtliche Veranstaltungen/Aktivitäten Schutzkonzepte zu erstellen. Können die Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten.

Für private Veranstaltungen, bei denen die Teilnehmenden dem Organisator bekannt sind, braucht es kein Schutzkonzept. Die gastgebende Person muss jedoch die Rückverfolgung der Kontakte im Fall einer neu infizierten Person gewährleisten.

5.1 Bereich Kultur

In allen Sparten arbeiten die entsprechenden Kulturverbände Vorgaben aus, die für die ganze Schweiz Gültigkeit haben. Alle Kulturinstitutionen, Veranstalter und Kulturschaffenden verweisen auf die jeweiligen Verbände.

Bereits aufgeschaltet sind:

- VMS, Verband der Museen der Schweiz (Grobkonzept im Anhang) <https://www.museums.ch/covid-19/wiederer%C3%B6ffnung-der-museen/>
- Bibliosuisse (der Zusammenschluss der Bibliotheken): ein Musterkonzept für die Wiedereröffnung der Bibliotheken publiziert: <https://bibliosuisse.ch/>
- Standard-Schutzkonzept für Museen, Bibliotheken und Archive sind auf der Webseite des Bundes unter folgendem Link zu finden: https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE_Schutzmassnahmen_Museen_Bibliotheken_11052020.pdf
- Schweizerische Verband für Weiterbildungen (SVEB): <https://alice.ch/de/>
- Theater, Konzert und Veranstaltungsbetrieb: https://www.theaterschweiz.ch/wp-content/uploads/2020/05/200522-Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung_V2_2-1.pdf
- Filmproduktionen: <https://www.swissfilm.org/covid-19>

Weitere laufend aktualisierte Schutzkonzepte sind zu finden unter:

- Das gemeinsame erarbeitete Schutzkonzept des Schweizerischen Bühnenverbandes, des Schweizer Verbands technischer Bühnen- und Veranstaltungsberufe sowie des Verbands Schweizer Berufsorchester: https://www.theaterschweiz.ch/wp-content/uploads/2020/05/200522-Schutzkonzept_COVID-19_Theater_Konzert_Veranstaltung_V2_2-1.pdf
- Der Dachverband der Schweizer Kino- und Filmverleihunternehmen verschickt ein Schutzkonzept an seine Mitglieder: <https://www.procinema.ch>
- Der Branchenverband der professionellen Schweizer Konzert-, Show- und Festivalveranstalter <http://www.smpa.ch/>
- Für den Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Discotheken gilt das Schutzkonzept des Gastgewerbes: https://www.asco-nightclubs.ch/files/COVID19/07.05.2020_schutzkonzept-gastgewerbe-covid-19-08052020.pdf
- Für Zirkusunternehmen: <http://www.zirkusverband.ch/>
- Für den Schweizer Marktverband (Verband der Marktfahrenden) und den Schaustellenden-Verband Schweiz gilt: https://www.marktverband.ch/files/newsletter/Corona_Schutzkonzept_SMV_01052020.pdf

Auskünfte zu Fragen rund um Museen beantwortet die Museumskoordinatorin isabelle.chappuis@ar.ch, für Fragen zu Bibliotheken ist die Leiterin der Kantonsbibliothek heidi.eisenhut@ar.ch zuständig.

Allgemeine Auskünfte im Bereich Kultur: kultur@ar.ch

5.2 Bereich Wirtschaftsorganisationen

Sitzungen und übliche Arbeitstreffen am Arbeitsplatz oder Betriebsort sind und waren immer erlaubt. Die Teilnehmenden müssen die Hygiene- und Verhaltensregeln einhalten (Hände waschen, keine Hände schütteln, Abstand halten). Die Anzahl der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer ist zu beschränken. Als Referenzwert gelten ca. 4 m² pro Person. Das bedeutet: In einem Sitzungszimmer von 4 x 8 Metern sollten nicht mehr als 8 Personen gleichzeitig anwesend sein.

Mit Schutzkonzepten soll das Übertragungsrisiko minimiert werden. Insofern muss in Schutzkonzepten dargestellt werden, wie die Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG eingehalten werden sollen. Verantwortlich für die Erstellung der Schutzkonzepte ist jeder einzelne Veranstalter.

Betriebe können sich auf die gesundheits- und arbeitsrechtlichen Vorgaben des BAG und des SECO abstützen: https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Arbeit/neues_coronavirus/schutzkonzepte.html

Branchenverbände erarbeiten nach Möglichkeit für ihre Mitglieder Grobkonzepte, unter Anhörung der betroffenen Sozialpartner und bei Bedarf unter Beizug von Fachspezialisten.

Musterschutzkonzepte verschiedener Branchen sind aufgeschaltet unter: <https://backtowork.easygov.swiss/musterschutzkonzept/>

Für den Gastrobereich ist das Schutzkonzept des Verbandes verbindlich: <https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Allgemeine Auskünfte im Bereich Wirtschaft: wirtschaft.arbeit@ar.ch

5.3 Bereich Sport

Im Bereich Sport wurde ein eigenes Schutzkonzept zur Wiederaufnahme der Aktivitäten im Breiten- und Leistungssport verfasst. Siehe unter Schule – Berufsbildung – Sport: www.ar.ch/corona

5.4 Rahmenbedingungen für «Kultur-, Freizeit- und Sportlager»

Lager im Kultur-, Freizeit- und Sportbereich können im Rahmen der geltenden, übergeordneten Schutzvorschriften stattfinden. Das Dokument ist [hier](#) zu finden.

5.5 Bereich Religionsgemeinschaften

Gottesdienste können ab dem 28. Mai 2020 wieder stattfinden. Die Glaubensgemeinschaften müssen dazu Schutzkonzepte erarbeiten. Dies hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 20. Mai 2020 entschieden.

Evangelisch-reformierte Kirche: <https://www.evref.ch/themen/coronavirus/>

Katholische Kirche:

<http://www.bischoefe.ch/dokumente/dossiers/coronavirus-empfehlungen-recommandations-raccomandazioni/coronavirus-schutzkonzept-sbk>

Freikirchen:

<https://freikirchen.ch/corona-schutzkonzept-fuer-freikirchen/>

Islamischer Verband:

<https://www.fids.ch/>

Jüdische Gemeinschaften:

<https://www.swissjews.ch/de/news/sig-news/lockerung-mit-schutzkonzept/>

Wichtig:

- **Je nach Veranstaltung müssen mehrere Konzepte beachtet werden, z.B. Beachtung zweier Konzepte bei Gastbetrieb in Kombination mit kulturellem Verein.**
- **Das Schutzkonzept muss bei einer Kontrolle in Papierform den kontrollierenden Organen (Polizei, Arbeitsinspektorat oder Gemeindebehörden) vorgewiesen werden können.**
- **Eine Genehmigung der Konzepte durch kantonale Behörden oder Bundesstellen ist nicht vorgesehen, aber kantonale Stellen prüfen das Einhalten der entsprechenden Schutzkonzepte.**
- **Können Distanzregeln nicht eingehalten werden, muss die Nachverfolgung enger Personenkontakte sichergestellt sein, etwa mit Präsenzlisten. Die Eigenverantwortung der Organisatoren / Veranstalter / Inhaber von Einrichtungen steht im Vordergrund.**

6 Zuständigkeiten

Bundesrat: erlässt die Verordnungsanpassung Covid-2 mit den entsprechenden Präzisierungen in den Erläuterungen. Bis 19. Juni 2020 gilt die «ausserordentliche Lage».

Kanton:

- kann Kontrollen vornehmen
- ordnet allenfalls Sanktionen an
- bewilligt keine Schutzkonzepte

Gemeinden:

- Appel an Selbstverantwortung und -kontrolle
- bewilligt keine Schutzkonzepte

Organisation /

Verband: erstellt spezifische Schutzkonzepte für ihre Organisation oder ihren Verband.

Veranstalter: übernimmt das plausibilisierte Schutzkonzept des/der übergeordneten Verbandes/Verbände.

7 Anhang FAQ

FAQ Coronavirus und Generalversammlungen

Die nachfolgenden FAQ beziehen sich auf die Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24) vom 13. März 2020 (Stand am 30. April 2020): <https://www.bj.admin.ch/dam/data/ejpd/aktuell/news/2020/2020-03-06/faq-gv-d.pdf>

FAQ Lockerungsschritte per 6.6.2020

<https://www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/61495.pdf>